

Am 19. August 1983 hat sein Prozeßvertreter die außergerichtliche Vereinbarung widerrufen.

In der streitigen Verhandlung hat die Verklagte ausgehend von der schriftlichen Vereinbarung beantragt, den Kläger zur Herausgabe verschiedener Sachen zu verurteilen. Hilfsweise hat sie beantragt, das gemeinschaftliche Eigentum zu teilen.

Der Kläger hat die Abweisung des Herausgabeanspruchs beantragt.

Das Kreisgericht hat im Ehescheidungsurteil dem Antrag der Verklagten entsprechend den Kläger zur Herausgabe der Sachen verurteilt.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich der Herausgabe aufgehoben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat mit seiner Auffassung, daß für den Fall der Ehescheidung abgeschlossene außergerichtliche Vereinbarungen über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums einseitig widerrufen werden können und damit gegenstandslos sind, deren rechtlichen Charakter verkannt. Indem es eine außergerichtliche Vereinbarung der gerichtlichen Einigung im Eheverfahren gleichsetzte, hat es auch die Besonderheiten, die sich aus dem Verfahrensrecht (§ 46 Abs. 4 ZPO) ergeben, nicht beachtet.

Aus der gesetzlichen Regelung, daß eine für den Fall der Eheauflösung geschlossene Einigung der Bestätigung im Ehescheidungsurteil bedarf, ergibt sich, daß eine gerichtliche Einigung bis zur Urteilsverkündung im Eheverfahren widerrufen werden kann. Dieser Zeitraum kann länger, aber auch kürzer sein als die allgemeine Widerrufsfrist von zwei Wochen gemäß § 46 Abs. 2 ZPO. Weiterhin kann die Einigung nach Bestätigung im Ehescheidungsurteil nur unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 ZPO mit der Berufung widerrufen werden. Eine weitere Besonderheit im Verhältnis zur außergerichtlichen Vereinbarung ergibt sich aus der Forderung des § 46 ZPO, daß eine gerichtliche Einigung nur bestätigt werden darf, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht.

Die Prozeßparteien hatten zunächst keine Anträge zur Eigentumsverteilung gestellt, da sie über ihr Eigentum bereits vor Klageerhebung für den Fall der Scheidung ihrer Ehe eine eigene Regelung getroffen hatten. Der selbständigen, eigenverantwortlichen Lösung der eigentumsrechtlichen Fragen bei Ehescheidung kommt für die Überwindung von Konflikten und in der weiteren Klärung der Beziehungen der geschiedenen Ehegatten wesentliche Bedeutung zu. Mit der außergerichtlichen Übereinkunft werden im gegenseitigen Einvernehmen durch Vertrag Rechte und Pflichten übernommen, die mit der rechtskräftigen Scheidung der Ehe bzw. mit dem Abschluß der Vereinbarung nach rechtskräftiger Ehescheidung wirksam werden.

Als Partner eines Vertrages sind die geschiedenen Ehegatten an die außergerichtliche Vereinbarung zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gebunden, zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung verpflichtet (§§ 47, 71 ZGB). Das gilt für außergerichtliche Vereinbarungen, die für den Fall der Ehescheidung bereits kurze Zeit vor Einleitung oder während eines Eheverfahrens abgeschlossen werden, wie auch für solche, die erst nach rechtskräftiger Ehescheidung zustande kommen. In beiderseitiger Übereinstimmung kann eine außergerichtliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die einseitige Erklärung des Klägers, er fühle sich an die außergerichtliche Übereinkunft nicht gebunden und deren späterer Widerruf konnten ihre Wirksamkeit nicht aufheben.

Der Grundsatz der Bindung der Ehegatten an eine außergerichtliche Vereinbarung war bereits in Abschn. A IV, Ziff. 17 und Abschn. B Ziff. 6 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 180) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) enthalten. Hiervon ist das Kreisgericht in seiner Entscheidung zutreffend ausgegangen.

Diese bisherige Rechtsauffassung liegt auch Ziff. 3.5. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1963 (GBl. I Nr. 32 S. 309) zugrunde. Hier wird der verbindliche Charakter von Verträgen entsprechend den Bestimmungen des ZGB als selbstverständlich vorausgesetzt. Es wird eindeutig darauf orientiert, daß außergerichtliche Vereinbarungen nur dann richtig sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 68 bzw. 70 ZGB vorliegen.

In diesem Verfahren sind weder Gründe für die Nichtigkeit noch für die Anfechtung des Vertrages gegeben. Demzufolge ist die außergerichtliche Vereinbarung vom 24. März 1983 seit der rechtskräftigen Ehescheidung rechtswirksam. Für eine Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts und Zurückverweisung der Sache waren somit keine Voraussetzungen gegeben (§ 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO; OG, Urteil vom 11. August 1981 - 3 OFK 19/81 - NJ 1982, Heft 4, S. 184).

Zivilrecht * 1

§ 242 Abs. 5 StPO; § 337 ZGB.

1. Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch im Strafverfahren ist ausschließlich die Straftat, die in Anklage und Eröffnungsbeschuß bezeichnet ist.

2. Grundlage für die Schadenersatzberechnung bei Diebstahl von Waren ist der Geldbetrag, der dem tatsächlichen Wert dieser Waren entspricht.

OG, Urteil vom 15. Mai 1984 - 2 OZK 14/84.

Das Kreisgericht hat den Verklagten wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums verurteilt, weil er aus einer Verkaufsstelle der Klägerin 10 500 Zigaretten verschiedener Marken (*im einzelnen aufgeführt*), 5 Gläser Pflaumenmus sowie 150 M Bargeld entwendet hat.

Die Klägerin hat wegen der entwendeten Waren und Inventurkosten sowie wegen des Handelsspannenausfalls und der Reparatur- und Transportkosten einen Schadenersatzantrag in Höhe von 1 860,70 M gestellt. Sie hat dabei berücksichtigt, daß entwendete Waren im Werte von 1 577,50 M zurückgegeben wurden.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an die Klägerin einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 1 126,93 M zuzüglich 4 Prozent Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Schadenersatzforderung der Klägerin abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen die Schadenersatzverurteilung Berufung mit der Begründung eingelegt, daß diese Verurteilung auf einer fehlerhaften Berechnung beruhe. Sie fordere einen weiteren Schadenersatzbetrag in Höhe von 400 M zuzüglich Zinsen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen und dazu u. a. ausgeführt: Entsprechend dem in der Anklage angegebenen Gesamtwert der entwendeten Waren könne nur auf einen Schadenersatz in Höhe von 1 834,85 M erkannt werden. Dieser Betrag errechne sich aus dem Gesamtwert der entwendeten Waren zuzüglich des weiter geltend gemachten Schadens in Höhe von 869,58 M und abzüglich der zurückgegebenen Waren im Wert von 1 577,50 M. Das ergebe einen Gesamtbetrag von 1 126,93 M.

Gegen dein Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist in seiner Entscheidung zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß ausschließlich die Straftat, wie sie dem Verklagten mit Anklage und Eröffnungsbeschuß zur Last gelegt worden ist, die Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung über den Schadenersatzanspruch im Strafverfahren bildet.

Grundlage der Schadenersatzberechnung muß der Geldbetrag sein, der dem Wert der entwendeten Waren entspricht, da der Geschädigte materiell so zu stellen ist, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (§ 337 Abs. 1 ZGB). Das Bezirksgericht hat jedoch demgegenüber fehlerhaft bei der Bemessung des Schadens nicht die von der Anklage und